



LS.16.04-03-02-02-V03

**ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 42/22**

nach § 19 GeschO

**Betr.: Änderung des Kirchliches Gesetz zur Änderung der Abendmahlsordnung (Beilage 29), § 4 Absatz 5**

Eingebracht in die Sitzung der 16. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen  
am

Die Landessynode möge beschließen:

Die Landessynode möge zu §4 Abs. 5 Abendmahlsordnung beschließen:

Der letzte Satz lautet: „Eine Aufzeichnung der Feier darf nur bis zu zwei Tagen nach dem Gottesdienst aufgezeichnet bleiben und ist dann zu löschen.“

Stuttgart, 8. Juli 2022

Siegfried Jahn